

Ergänzungsleistungen werden neu berechnet

VADUZ. Am Montag genehmigte die Regierung die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen gibt es verschiedene Faktoren, die miteinbezogen werden. So wird das Einkommen, welches ein Rentner durch die AHV, IV oder andere Bezugsquellen erhält, mit seinen Ausgaben abgerechnet. Dabei wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die in einem Heim wohnen. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, so wird die Differenz bis zu einem Höchstbetrag als Ergänzungsleistung ausgerichtet. «Bei gewissen Beträgen, wie beispielsweise der Miete, wird der effektive Betrag berücksichtigt. Bei anderen Beträgen wie der Krankenkassenprämie wird ein Pauschalbetrag eingesetzt», erklärt Simon Laukas, Mitarbeiter der Regierung im Ministerium für Gesellschaft.

Missstände beseitigt

Anlässlich der Abänderung des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) im Jahre 2013 wurde die Pauschale für die Krankenkassenprämien reduziert, um damit die damals geplante Revision des Krankenversicherungsgesetzes zu berücksichtigen. Die damalige Revisionsvorlage zum KVG sah – als Ausgleich zu den vorgesehenen, deutlich erhöhten Kostenbeteiligungen – eine Erhöhung der Erwerbsgrenzen und der Beitragssätze bei der Prämienverbilligung vor. Dieser Teil der KVG-Revision wurde jedoch vom Landtag verworfen. Folglich kam es zu einem Missverhältnis bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Um diesen Missstand langfristig zu beheben, wurde das ELG mit der aktuellen KVG-Revision diesbezüglich abgeändert. Mit der Anpassung des ELG wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Pauschale noch weiter erhöhen zu können, was mittels Verordnung erfolgen kann. Da die Revision jedoch erst am 1.1.2017 in Kraft tritt, erhöhte die Regierung den Maximalbetrag der Pauschale für die Krankenkassenprämien um die zwischenzeitlich angefallene Teuerung der Krankenversicherungsprämie. Mit dieser Massnahme soll die Situation ein wenig entschärft werden. «Mit dem Inkrafttreten der Abänderung des ELG im Rahmen der KVG-Revision wird es möglich, diese Pauschale noch einmal anzupassen und die Missstände zu beheben», sagte Laukas.

Pauschalbeträge erhöht

Bisher hatte der Gesetzgeber festgelegt, dass die Regierung für die Krankenversicherungsprämien Pauschalbeträge festzulegen hat, wobei diese 1400 Franken pro Jahr nicht übersteigen dürfen. Die Regierung kann diese Maximal-Pauschale in angemessener Weise an die Teuerung anpassen, wobei sie aber vorgängig die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden einzuholen hat. Dies ist nun geschehen: Entsprechend der Kostensteigerungen im Bereich der durchschnittlichen Krankenkassenprämien für die obligatorische Krankenversicherung wurden die Pauschalen per 1. März 2016 von 1400 Franken auf 1650 Franken – für Personen, die das 21. Altersjahr vollendet haben – bzw. von 700 auf 825 Franken – für Personen, die das 17. Altersjahr vollendet haben – erhöht. (ikr/jgr)